



Kleinwärmepumpen: 99,3 % Verfügbarkeit

Die umfassende FAWA-Studie hat gezeigt, dass die Kleinwärmepumpen sehr zuverlässig sind. Gemäss der neuen Stoffverordnung sind kältetechnische Anlagen mit einem in der Luft stabilen Kältemittel von mehr als 3 Kilogramm bewilligungspflichtig. Rund ein Drittel der jährlich in der Schweiz verkauften Wärmepumpen fällt in diese Kategorie. Für diese Anlagen müssen die Besitzer mit den Lieferanten und Herstellern die vorgeschriebenen Dichtigkeitskontrollen durchführen, was im Rahmen von einfachen Kontrollgängen ohne Wartungsverträge möglich ist.

Des einen Leid, des andern Freud: Während der Ölpreis in schwindelnde Höhen klettert, erfreut sich die umweltfreundliche Wärmepumpe immer grösserer Beliebtheit. Das liegt nicht allein am Strom, der im Gegensatz zum Öl seit zehn Jahren mehr oder weniger gleich viel kostet und tendenziell sogar günstiger wird. Es liegt auch an den zahlreichen Vorzügen der Wärmepumpe selbst: Sie ist einfach zu bedienen, braucht wenig Platz, verursacht kaum Geräusche sowie keinerlei Geruchsbelästigung und überzeugt mit der extrem hohen Verfügbarkeit von 99,3 %. Für Betrieb und Unterhalt fallen in der Regel nur geringe Kosten an. Ein Check alle zwei Jahre ist sinnvoll

Vorgeschriebener Zyklus für Dichtigkeitskontrollen

■ Geräte und Anlagen, die vor Ort zusammen gebaut worden sind:

1. Kontrolle 2 Jahre nach Inbetriebnahme; weitere Kontrollen jährlich.

■ Werksgefertigte «dauerhaft geschlossene» Kompaktanlagen und -geräte:

1. Kontrolle 6 Jahre nach Inbetriebnahme; 2. Kontrolle nach weiteren 4 Jahren; weitere Kontrollen in Abständen von jeweils 2 Jahren.

– ein Wartungsvertrag dagegen völlig überflüssig. Ihre Wartungsfreundlichkeit ist denn auch ein wichtiges Argument für die Wärmepumpe. Bereits gibt es Lieferanten, die kostengünstige Garantieverlängerungen anbieten, um auch über die Branchen übliche Zweijahresgarantie hinaus, die Betriebsrisiken abzudecken.

Kunden objektiv informieren

Die Stoffverordnung für Wärmepumpen schreibt keine regelmässige Wartung vor. Obligatorisch sind die Bewilligungspflicht und auch die Dichtigkeitskontrolle, nämlich die Suche nach undichten Stellen im Kältemittelkreislauf sowie das Führen eines Wartungshefts. Für bestehende Anlagen besteht eine Meldepflicht. Die Bewilligungsinstanz, wie auch die Meldestelle, obliegen im Normalfall den zuständigen Kantonsbehörden. Die neue Stoffverordnung betrifft Anlagen und Geräte im Bereich Kälte und Klima sowie Wärmepumpen mit einem in der Luft stabilen Kältemittel von mehr als 3 Kilogramm. Von den rund 10 000 jährlich verkauften Wärmepumpen in der Schweiz unterliegen demnach rund ein Drittel den Bestimmungen der neuen Stoffverordnung. Deren Einzelheiten sind jedoch nicht allen Kunden bekannt: Die Fachbranche ist jedoch bemüht, ihre Kunden objektiv und umfassend zu informieren. Nach wie vor ist die Wartungsfreundlichkeit der Wärmepumpe ein Verkaufsargument, das Hersteller und Lieferanten für sich nutzen können. Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist keinesfalls eine Voraussetzung für die Erfüllung der gemäss Stoffverordnung neu eingeführten Dichtigkeitskontrollen.

Weitere Auskünfte und Informationen

Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz FWS
Steinerstrasse 37
3006 Bern
Tel. 031 350 40 65
Fax 031 350 40 51
www.fws.ch

Weitere Details finden Sie in den folgenden Wegleitungen, welche bei der FWS (unter www.fws.ch → Kiosk → Angebot für Fachleute) bestellen können:

